

236

**Vertragsmuster**  
**Tragwerksplanung**

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr / den **Finanzminister\***)

dieser vertreten durch

.....  
(Technische **Aufsichtsbehörde** in der Mittelinstanz)

in .....  
(Straße) (Ort)

diese(r) vertreten durch

.....  
(Bauamt)

in .....  
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....  
.....  
in .....  
(Straße) (Ort)

vertreten durch

.....  
.....  
in .....  
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****236**

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Erstattungen
- § 8 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 - Ergänzende Vereinbarungen

**§ 1****Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme .....

(Baumaßnahmen-Nummer .....),

und zwar für folgende

**Hinweis 4.2, Nr. (3)** 1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

1.1.1 .....

1.1.2 .....

1.1.3 .....

**Hinweis 4.2, Nr. (3)** 1.2 Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche Anlagen\*,

1.2.1 .....

1.2.2 .....

1.2.3 .....

**§ 2****Grundlagen des Vertrages**

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - AVB Bau NW - (Anlage A)\*\* sind Bestandteil dieses Vertrages; auf 6.1.1 (2) und 6.1.2 wird jedoch hingewiesen.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

2.2.1 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage -Bau - (3.2):

- das genehmigte Bauprogramm (Anlage ....)
- folgende Forderungen des Auftraggebers:

..... (Anlage ....)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3-3.6):  
die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau -

2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 2.2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

**Hinweis 4.2, Nr. (4)**

\* Bei Objekten mit verschiedenen Tragwerken sind die einzelnen Tragwerke **aufzuführen**

\*\*) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. S. 3. 1986 - (SMBI.NW.236)

- 2.4 Der Auftragnehmer hat sich bei Erfüllung seiner Leistungen nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genannten sowie weiterhin nach **folgenden** technischen und sonstigen Vorschriften zu richten:
- 2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - W BauO NW - vom 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 23212) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4.2** .....
- 2.4.3 .....
- 2.4.4 .....
- 2.4.5 .....
- 2.5 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen folgende Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen:
- .....  
.....  
.....
- 2.6 Die Baumaßnahme
- 2.6.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der jeweils geltenden **Fassung;**\*)
- 2.6.2** wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW **durchgeführt;\***)
- 2.6.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchgeführt;\*)
- 2.6.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW);\*)
- 2.6.5 bedarf der **Genehmigung nach...** .....
- .....\*)

**§ 3****Hinweis 32****Leistungen des Auftragnehmers**

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.  
 Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und **Durchführung** der Baumaßnahme die weiteren Leistungen nach 3.3 bis 3.6 - einzeln oder im ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auf **6.2.1** wird hingewiesen.  
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von ... Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest Leistungen nach 3.3 übertragen werden.  
 Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Gebäude/Ingenieurbauwerke bzw. Abschnitte davon zu beschränken.  
 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.  
 Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.  
 Aus einer abschnittsweisen **Beauftragung** gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine **Erhöhung** seinen Honorars nur ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI (s. § 62 Abs. 9 HOAI) dies zuläßt

**Art und Umfang der Leistungen**

- Hinweise 2 und 3.2** 3.2 Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau - (HU - Bau -)
- Hinweis 3.2, Nr. (2)** 3.2.1 Vorplanung  
 3.2.1.1 Bei dem/den Gebäude(n) und zugehörigen baulichen Anlagen gemäß 1.1:  
 Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 2.
- Hinweis 2** 3.2.1.2 Bei dem/den Ingenieurbauwerk(en) und zugehörigen baulichen Anlagen gemäß 1.2:  
 Vorplanungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages **entfallen;\***)  
 Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 2\*)
- Hinweis 32, Nr. (3)** 3.2.2 Entwurfsplanung  
 Grundleistungen nach § 64 HOAI, **Leistungsphase 3.**

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Hinweis 3.3 Genehmigungsplanung  
3.2, Nr. (7) Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 4.
- 3.4 Beitrag zur Ausführungsunterlage-Bau - (AFU-Bau)
- 3.4.1 Ausführungsplanung  
Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 5, jedoch ohne Anfertigen von Schalplänen.
- 3.4.2 Bei Gebäuden/Ingenieurbauwerken, deren Tragwerk ganz oder zum Teil in Stahlbetonbauweise errichtet wird:  
Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der Ausführungspläne des Objektplaners (Grundleistung aus § 64 HOAI, Leistungsphase 5).
- 3.5 Vorbereitung der Vergabe  
Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 6.
- Hinweis 3.6 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.  
32, Nr. (6) Die Ausführung der Konstruktionen ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.4 zu überwachen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustellen-einrichtungen usw. überzeugen.  
Das Ergebnis der Überwachung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Hinweis 3.7 Besondere Leistungen nach HOAI:  
.....  
.....  
.....
- Hinweis 3.8 Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:  
- für die Leistungen nach ..... in .....Jacher Ausfertigung (davon die Zeichnungen .....Jach farbig angelegt)  
- für die Leistungen nach ..... in .....facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen .....Jach farbig angelegt)  
- für die Leistungen nach ..... in .....Jacher Ausfertigung (davon die Zeichnungen .....Jach farbig angelegt)  
- für die Leistungen nach ..... in .....Jacher Ausfertigung (davon die Zeichnungen .....Jach farbig angelegt)  
Von den Zeichnungen ist zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen eine kopier-/pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben.  
Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der kopier-/pausfähigen Ausführungen) DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

#### §4 Fachlich Beteiligte

- 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht.
- 4.1.1 Objektplanung für Gebäude von .....
- Objekt-(Bau-)Überwachung von .....
- 4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von .....
- örtliche Bauüberwachung von .....
- 4.1.3 Prüfung der Tragwerksplanung von .....
- 4.1.4 Technische Ausrüstung von .....
- 4.1.5 Objektplanung für Freianlagen von .....
- 4.1.6 .....
- 4.1.7 .....

## 236

**§5**  
**Termine und Fristen**

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1 .....
- 5.1.2 .....
- 5.1.3 .....
- 5.1.4 .....

**§6**  
**Vergütung**

Hinweis 4 6.1 Der Honorarermittlung werden folgende anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer) zugrundegelegt:

6.1.1 Für das/die Gebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.1: anrechenbare Kosten gemäß

Hinweis 4.3 (1) \*) § 62 Abs. 5 HOAI mit folgender Maßgabe: für die Leistungen nach **3.2.1.1** und **3.2.2** werden die anrechenbaren Kosten aus der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage-Bau- (ohne Nachträge) ermittelt; für die Leistungen nach 3.3 bis 3.6 werden die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt (Kostenfeststellung).

(2) \*) § 62 Abs. 4 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt **werden** (Kostenfeststellung); eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) entfällt.

6.1.2 Für das/die Ingenieurbauwerk(e) einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 12:

anrechenbare Kosten gemäß § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung); eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) entfällt.

6.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 66 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Hinweise  
4.2, Nr. M)  
4.4, 4.5, 4.8, Nr. (2)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Gebäude/Ingenieur-bauwerke*) einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen	Honorar-zone § 63 HOAI	Erhöhung bei Umbau-ten § 66 (4) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.							
			3.2.1.1	32.12	322	3.3	3.4.1	3.4.2**)	3.5	3.6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**236****Hinweis 4.4**

**6.2.1** Die in der Tabelle bei **6.2** für die Leistungen nach 3.45 (Schalpläne) eingetragene v. H.-Bewertung ist vorläufig.

Vor Übertragung der Leistung nach 3.45 legt der Auftraggeber eine endgültige v. H.-Bewertung nach folgenden Grundsätzen fest:

- Besteht ein Tragwerk ausschließlich aus Stahlbeton, beträgt die Bewertung 16 v. H.
- Besteht ein Tragwerk außer aus Stahlbeton noch aus anderen Materialien, z. B. Mauerwerk, Stahl, Holz (gemischte Konstruktion), so gilt nur derjenige Anteil des **16-v. H.-Bewertungssatzes**, der dem Anteil der Kosten des Stahlbetons an den Kosten des (reinen) Tragwerks (§ 62 Abs. 4 Nrn. 2, 3 und 6 bis 8 HOAI ohne die Kosten nach § 62 Abs. 7 HOAI) entspricht.

Die Kosten des (reinen) Tragwerks und die Kosten des Stahlbetonanteils davon werden vom Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf der Grundlage der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau geschätzt

Die endgültig festgelegte v. H.-Bewertung der Leistung nach 3.45 führt der **Auftraggeber** bei der schriftlichen Übertragung dieser Leistung (3.1 Abs. 2) mit auf.

**6.3** Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge

**6.3.1** - nach 6.1.1 (1) nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der Kostenfeststellung die Auftragssumme, oder, solange diese nicht vorliegt, die genehmigte Kostenberechnung; solange die genehmigte Kostenberechnung nicht vorliegt, treten an ihre Stelle die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten **Kosten**, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;

**6.3.5** - nach 6.1.1 (2) und 6.15 nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der Kostenfeststellung die Auftragssumme oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind.

**6.3.3** 6.3.1 und 6.3.5 gelten entsprechend, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht festgestellt werden.

**6.3.4** Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrundezulegenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Anlage B) zu verwenden.

**Hinweis 4.6** **6.4** **Werden** während der Durchführung des Vertrages Leistungen des **Auftragnehmers** vereinbart, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:

**6.4.1** Auftragnehmer ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

**6.4.5** Mitarbeiter für **technisch-wirtschaftliche Aufgaben** (ausgenommen 6.4.3) ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

**6.4.3** Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

**6.5** Nebenkosten

**6.5.1** Für die Leistungen 35 bis 3.5 werden die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI dem Auftragnehmer pauschal erstattet. Die Nebenkostenpauschale beträgt

- bei anrechenbaren Kosten von

1MioDM ..... 7 v. H.

5 Mio DM ..... 6 v. H.

10 Mio DM ..... 5 v. H.

des Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) für die Leistungen nach 35 bis 3.5. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag.

Liegen die anrechenbaren Kosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Kosten über 10 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 1 Mio DM und 5 Mio DM, wird der **Vomhundertsatz** der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die **Vomhundertsätze** werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet.

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für **Vervielfältigungen** und sonstige Leistungen nach 3.8, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

- 6.55 Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (**Analge A**) erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach 6.5.1. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (s. 6.3).

- 6.5.3 (1) \*) Für die Leistung 3.6 gelten 6.5.1 und 6.5.2 entsprechend.

**Hinweis 4.7** (2) \*) Für die Leistung 3.6 gelten 6.5.1 und 6.5.2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort aufgeführten Nebenkostenpauschalen wie folgt festgelegt werden:

Bei anrechenbaren Kosten von

1Mio DM	..... v. H.
5 Mio DM	..... v. H.
10 Mio DM	..... v. H.

- 6.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale(n) des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.

- 6.7 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang. v

## § 7 Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 7.5 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

## § 8

### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

**Hinweis 5**

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden ..... DM  
b) für sonstige Schäden ..... DM

## § 9

### Ergänzende Vereinbarungen

.....  
.....  
.....

Auftraggeber

.....  
.....  
.....

Auftragnehmer

.....  
.....  
.....

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen